

BGer 5D_77/2022 vom 2. Juni 2022

Bundesgericht, 2022-06-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_77_2022

FR: TF 5D_77/2022 du 2 juin 2022

IT: TF 5D_77/2022 del 2 giugno 2022

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 18. März 2022 wies das Bezirksgericht Frauenfeld das Gesuch des Beschwerdeführers um Bewilligung des Rechtsvorschlags mangels neuen Vermögens in der Betreuung Nr. xxx des Betreibungsamtes Frauenfeld, Aussenstelle Steckborn, ab.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer Beschwerde. Mit Verfügung vom 5. Mai 2022 setzte das Obergericht des Kantons Thurgau dem Beschwerdeführer eine Nachfrist von fünf Tagen zur Leistung des Kostenvorschusses von Fr. 450.-- an, unter Androhung, dass andernfalls auf die Beschwerde nicht eingetreten werde. Der Beschwerdeführer nahm diese Verfügung am 23. Mai 2022 in Empfang.

Am 23. Mai 2022 hat der Beschwerdeführer "gegen das Vorgehen" beim Obergericht Beschwerde erhoben. Das Obergericht hat die Beschwerde dem Bundesgericht übermittelt (Art. 48 Abs. 3 BGG).

E. 2

Die Beschwerde ist nicht eigenhändig unterschrieben. Angesichts des Ausgangs des Verfahrens kann auf eine Fristansetzung zur Behebung des Mangels (Art. 42 Abs. 5 BGG) verzichtet werden.

E. 3

Bei der Ansetzung einer Nachfrist zur Bezahlung eines Kostenvorschusses handelt es sich um einen Zwischenentscheid nach Art. 117 i.V.m. Art. 93 BGG , der vor Bundesgericht nur eingeschränkt angefochten werden kann. Vorliegend ist erforderlich, dass er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG), was vom Beschwerdeführer darzulegen ist. Der Beschwerdeführer legt jedoch nicht dar, dass ihm der in Betracht fallende Nachteil (Nichteintretensentscheid aufgrund Nichtbezahlung des Kostenvorschusses) tatsächlich drohen könnte, denn dazu müsste er aufzeigen, dass er finanziell nicht in der Lage ist, den verlangten Kostenvorschuss zu leisten (BGE 142 III 798 E. 2). Stattdessen verlangt er, zuerst (d.h. offenbar vor der Vorschusszahlung) solle die Richtigkeit der bestrittenen Forderung überprüft werden. Soweit er zudem auf frühere Eingaben verweist, ist darauf nicht einzugehen, denn die Begründung muss in der Beschwerde selber enthalten sein (BGE 143 II 283 E. 1.2.3; 138 III 252 E. 3.2; 133 II 396 E. 3.1).

Die Beschwerde ist damit offensichtlich unzulässig. Auf sie ist im vereinfachten Verfahren durch das präsidierende Mitglied der Abteilung nicht einzutreten (Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 4

Es rechtfertigt sich ausnahmsweise, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.